Regionalgericht
Bern-Mittelland

Zivilabteilung
Gerichtspräsident
Bruggisser

Effingerstrasse 34
3008 Bern
Telefon 031 635 46 00
Fax 031 634 50 65
regionalgericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

EINGEGANGEN
14. März 2019
Erl.....

Entscheid

CIV 18 5595 HEA

Bern, 13. März 2019

Gerichtspräsident Bruggisser

Gerichtsschreiberin Herren

Zivilverfahren

[redacted]
vertreten durch Rechtsanwalt [redacted] Bern

Kläger

gegen

[redacted]
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. David Vasella, Walder Wyss AG, und / oder MLaw Marjolein Bieri, Seefeldstrasse 123, Postfach, 8034 Zürich

Beklagte

betreffend **Persönlichkeitsschutz/Datenschutz**

Der Gerichtspräsident hat entschieden:

1. Die Klage wird **abgewiesen**.

2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 2'500.00, werden dem Kläger auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss von CHF 2'500.00 verrechnet.

   Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf CHF 1'875.00 und dem Kläger sind CHF 625.00 aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.

3. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 300.00 wurden vom Kläger bezahlt. Er hat diese endgültig zu tragen.

4. Der Kläger hat der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF [redacted] ([redacted]) zu bezahlen.

5. Schriftlich zu eröffnen:
   - den Parteien

Kurzbegründung zu Ziff. 1:
Nach schweizerischem Recht ist der betroffenen Person lediglich die Kategorie der Datenempfänger bekannt zu geben; die Empfänger einzeln zu nennen ist nicht erforderlich (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b Datenschutzgesetz [DSG, SR 235.1]; Botschaft zum DSG vom 23.03.1988, BBl 1988 II 413, S. 453, RAMPINI/FUCHS, Basler Kommentar zum DSG/BGÖ, 2014, N 29 f. zu Art. 8 und N 12 zu Art. 14, für das E-DSG vgl. Botschaft Totalrevision DSG vom 15.09.2017, BBl 2017 6941, S. 7051 und 7066 f.).

Nach europäischem Recht ist der betroffenen Person Auskunft über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, [...], zu erteilen (Art. 15 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung [DSG-VO, Verordnung EU 2016/679 vom 27. April 2016]). In der Lehre ist umstritten, wem das Wahlrecht zusteht. Aus dem Sinn und Zweck der Norm folgt jedoch, dass zumindest bei Bonitätsabfragen der Verantwortliche lediglich Empfängerkategorien bekanntgeben muss: Dem Betroffenen ist bereits bekannt, wer diese Informationen erhalten hat, denn eine Bonitätsprüfung nimmt nur vor, wer mit dem Betroffenen geschäftlich in Kontakt steht. Es wäre nicht zielführend, wenn der Verantwortliche dem Betroffenen bereits Bekanntes bekannt geben müsste. Der Kläger hat somit auch nach DS-GVO keinen Anspruch, und es kann daher offen bleiben, ob die DS-GVO überhaupt Anwendung findet.

Regionalgericht Bern-Mittelland
Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:

Bruggisser

Die Gerichtsschreiberin:

Herren

Rechtsmittelbelehrung:

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 5595) anzugeben.